

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bromskirchen

Festsetzung der Abgaben für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Abgabenschuldner der Abgabensarten

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Hundesteuer

für das Jahr 2017 dann keinen neuen Abgabenbescheid erhalten, wenn die gleiche Abgabe wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Die Höhe der zu zahlenden Abgaben und die Fälligkeitstermine ergeben sich im Einzelfall aus den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden.

Die Abgabensfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen: § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 122 Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61).

Diese Abgabensfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch beim Gemeindevorstand der Gemeinde Bromskirchen, Unterm Stein 2, 59969 Bromskirchen, angefochten werden.

Bromskirchen, den 24.01.2017

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Bromskirchen

Karl-Friedrich Frese
Bürgermeister